

Bußgeldkatalog für Meldepflichtversäumnisse der Stadt Trier

§ 54 Bußgeldvorschriften Bundesmeldegesetz

(Absatz 1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 19 Absatz 6 eine Wohnanschrift anbietet oder zur Verfügung stellt.

(Absatz 2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 17 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Satz 2 oder § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2, entgegen § 29 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 oder § 32 Absatz 1 Satz 2 sich nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anmeldet,
2. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 1 sich nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
3. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 2 den Einzug oder den Auszug nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestätigt,
4. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 5 eine Bestätigung ausstellt,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Absatz 5 oder § 25 oder § 28 Absatz 4 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 21 Absatz 4 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
7. entgegen § 28 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 den Kapitän oder ein Besatzungsmitglied nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
8. entgegen § 29 Absatz 2 Satz 1 einen besonderen Meldeschein nicht oder nicht rechtzeitig unterschreibt,
9. entgegen § 30 Absatz 1 Satz 1 einen besonderen Meldeschein nicht bereithält,
10. entgegen § 30 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, einen Meldeschein nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt oder Daten nicht oder nicht mindestens ein Jahr speichert,
11. entgegen § 30 Absatz 4 Satz 3 einen Meldeschein nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder Daten nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

(Absatz 3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

Die folgenden Regelsätze gelten für die häufigsten, fahrlässig begangenen Zuwiderhandlungen und für solche Ordnungswidrigkeiten, die nur vorsätzlich begangen werden können.

Überschreitung der An-und Abmeldefrist

Bis 1 Monat: keine Ahndung (Rechtsgrundlage § 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG)

Um mehr als

- 1 Monat bis 2 Monate: 10 € (Verwarnung mit Verwarnungsgeld)
- 3 Monate bis 4 Monate: 30 € (Verwarnung mit Verwarnungsgeld)
- 5 Monate bis 6 Monate: 40 € (Verwarnung mit Verwarnungsgeld)
- 7 Monate bis 12 Monate: 50 € (Verwarnung mit Verwarnungsgeld)
- über 12 Monate: 100 € (Bußgeldbescheid)

Anmeldung für eine nichtbezogene oder Abmeldung für eine weiterhin bewohnte Wohnung

250 € (Bußgeldbescheid)

Verletzung der Mitwirkungs-oder Auskunftspflicht durch Wohnungsgeber

100 € (Bußgeldbescheid)

Verletzung der Mitteilungspflicht über die Nutzung einer Nebenwohnung als Hauptwohnung

50 € (Verwarnung mit Verwarnungsgeld)

Verletzung der Auskunftspflicht durch Meldepflichtigen

150 € (Bußgeldbescheid)